



Oberlandesgericht  
Dresden

Aktenzeichen: 7 U 667/08  
4 O 2467/07 LG Chemnitz

Verkündet am 28.11.2008  
Die Urkundsbeamtin:

**BAV**  
Bundesverband der  
Autovermieter Deutschlands e.V.  
Obentrautstr. 16-18 · 10963 Berlin

D....  
Justizobersekretärin

**IM NAMEN DES VOLKES**

**ENDURTEIL**

**In dem Rechtsstreit**

**M..... T.....,**

Kläger, Berufungsbeklagter, Berufungskläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

gegen

1. **M... K.....,**

2. **H.....**  
**..... a.G.,**  
v.d.d. Vorstand

Beklagte, Berufungskläger, Berufungsbeklagter

Prozessbevollmächtigte zu 1) 2): Rechtsanwälte

wegen Forderung

hat der 7. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Dresden im schriftlichen Verfahren nach Schriftsatznachlass bis zum 12.11.2008 durch

Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Z.,  
Richterin am Oberlandesgericht W..... und  
Richter am Oberlandesgericht W.....

**für Recht erkannt:**

I. Auf die Berufungen des Klägers und der Beklagten wird das Endurteil des Landgerichts Chemnitz vom 04.04.2008 - Az: 4 O 2467/07 - teilweise abgeändert und wie folgt neu gefasst:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 527,01 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus 1.828,50 EUR vom 05.01.2008 bis 22.01.2008, aus 1.573,12 EUR vom 23. bis 24.01.2008 sowie aus 527,01 EUR seit dem 25.01.2008 zu zahlen.
2. Die Beklagten werden weiter als Gesamtschuldner verurteilt, an die ... ..versicherung AG - Niederlassung L..... - unter der dortigen Schadennummer: ..... 1.046,11 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 25.01.2008 zu zahlen.
3. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger vorgerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 173,26 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 10.01.2008 zu zahlen.
4. Es wird festgestellt, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, dem Kläger 50 % des Schadens zu ersetzen, der diesem aus der Inanspruchnahme seiner für das Fahrzeug ..... bei

der .....versicherung AG bestehenden  
Vollkaskoversicherung aus Anlass der Inanspruchnahme  
wegen des Unfalls vom 07.11.2007 entsteht.

5. Die Beklagten werden weiter als Gesamtschuldner verurteilt, den Kläger von Gebührenansprüchen der Rechtsanwälte .... & ..... in Höhe von 155,30 EUR gemäß Rechnung vom 24.01.2008 freizustellen zzgl. Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 14.06.2008.
  6. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- II. Die weitergehenden Berufungen des Klägers sowie der Beklagten werden zurückgewiesen.
- III. Von den Kosten des Rechtsstreits erster Instanz hat der Kläger 2/3 zu tragen, die Beklagten tragen als Gesamtschuldner 1/3. Von den Kosten der Berufungsinstanz hat der Kläger 5/8 zu tragen, die Beklagten als Gesamtschuldner tragen 3/8.
- IV. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
- V. Die Revision wird nicht zugelassen.

**und beschlossen:**

Der Streitwert des Berufungsverfahrens wird auf 6.500,00 EUR festgesetzt.

**Gründe:****I.**

Von der Darstellung des Tatbestandes wurde nach den §§ 525, 313a Abs. 1 Satz 1 ZPO abgesehen.

**II.**

Die zulässigen Berufungen des Klägers (A) bzw. der Beklagten (B) haben in der Sache jeweils nur zum Teil Erfolg.

A. Berufung des Klägers

1. Die klägerische Berufung ist zulässig.

Die Beschwer des Klägers liegt vorliegend darin, dass das Landgericht erstinstanzlich über seinen Feststellungsantrag und den Freistellungsantrag rechtsfehlerhaft nicht entschieden hat (und auch unter Verkennung des § 321 ZPO den Antrag auf Urteilsergänzung - zudem noch ohne mündliche Verhandlung und durch Beschluss statt durch Urteil - zurückgewiesen hat). Beschwerdegegenstand nach § 511 Abs. 2 Nr. 1 ZPO ist der Betrag, um den der Berufungskläger durch das Urteil der ersten Instanz in seinem Recht verkürzt zu sein behauptet. Durch eine Nichtentscheidung über diese Anträge behauptet der Kläger eine Rechtsverkürzung im Wert von 500,00 EUR für den Feststellungsantrag und in Höhe von 446,13 EUR für den Freistellungsantrag. Neben der damit überschrittenen Mindestbeschwer liegen auch die weiteren Zulässigkeitsvoraussetzungen der Berufung vor.

2. Die klägerische Berufung erweist sich jedoch in der Sache nur teilweise als erfolgreich.

## a) Haftungsquote:

Eine höhere Haftungsquote als die vom Landgericht ausgeteilte von 50:50 kann der Kläger nicht mit Erfolg geltend machen.

Denn Anhaltspunkte für einen unfallursächlichen Rotlichtverstoß des Beklagten zu 1) hat der Kläger weder dargelegt noch bewiesen. Mangels gegenteiliger Anhaltspunkte ist vielmehr nach Anhörung der Parteien durch das Landgericht davon auszugehen, dass zunächst der Beklagte zu 1) bei Grün in den Kreuzungsbereich eingefahren ist und dort wegen des noch nach links abbiegenden Gegenverkehrs auf der ..... Straße längere Zeit zum Halten kam. Als sodann der Kläger bei Grün - nachdem seine Fahrbahn frei geworden war - in die Kreuzung einfuhr, kam es zur Kollision.

In derartigen Fallkonstellationen ist nach obergerichtlicher Rechtsprechung im Regelfall eine Schadensteilung vorzunehmen, da beide Verkehrsteilnehmer ohne die nötige Vorsicht in die Kreuzung eingefahren sind. Der Beklagte zu 1) durfte als sog. "rückstauender Querverkehr" zwar bevorrechtigt noch die Kreuzung vor dem Kläger räumen, hatte aber hierbei selbst auf den bereits seitlich einfahrenden Verkehr zu achten, während der Kläger dem rückstauenden Querverkehr die Räumung der Kreuzung hätte ermöglichen müssen und nicht allein wegen des für ihn geltenden Grünlichts sorglos in die Kreuzung einfahren durfte. Zwar trägt die Beklagtenseite zu Recht vor, dass bei einer solchen Konstellation wegen des Vorrangs des räumenden Verkehrs dieser gegenüber dem nach ihm bei grünem Ampellicht einfahrenden Verkehrsteilnehmer regelmäßig nur mit einer Quote von 1/3 haftet (vgl. KG, Urteil vom 26.10.1992, Az: 12 U 5056/91). Eine abweichende Beurteilung ist aber dann veranlasst, wenn **besondere Umstände** einen höheren Verursachungsanteil des einen oder anderen Unfallbeteiligten rechtfertigen (vgl. KG, DAR 78, 48). Die Abwägung nach § 17 Abs. 1 StVG kann nämlich zu einem anderen Ergebnis führen, wenn der bevorrechtigte

Nachzügler seinerseits beim Einfahren in den Kreuzungsbereich gegen § 11 Abs. 1 StVO verstoßen hat (was bei dem vom Kammergericht im Urteil vom 06.10.1977, DAR 78, 48, entschiedenen Fall gerade nicht als bewiesen erachtet worden war, weshalb es bei der regelmäßigen Haftungsquote von 2/3 zulasten des später Einfahrenden verblieb).

Vorliegend besteht die Besonderheit, dass - wie der Kläger zu Recht ausführt - nicht ihm, sondern allein dem Beklagten zu 1) der Vorwurf eines Verstoßes gegen § 11 Abs. 1 StVO gemacht werden kann. Der Beklagte selbst hat nämlich anlässlich seiner Anhörung durch das Landgericht eingeräumt, dass er wegen der im Kreuzungsbereich noch befindlichen Linksabbieger nicht in die Kreuzung hätte einfahren dürfen, als die Ampel für ihn auf Grün umschaltete:

*"§ 11 StVO ist mir bekannt. Nach dieser Vorschrift hätte ich eigentlich überhaupt nicht in die Kreuzung hineinfahren dürfen, weil die Kreuzung zu diesem Zeitpunkt schon zugestellt war."*

Dem Kläger hingegen ist kein Verstoß gegen § 11 Abs. 1 StVO zurechenbar, weil dieser erst in den Kreuzungsbereich einfuhr, als seine Fahrspur schon von den nach links abbiegenden Fahrzeugen des Querverkehrs aus Richtung ..... Straße geräumt war. Von einer Verkehrsstockung nach § 11 Abs. 1 StVO ist nämlich nur auszugehen, wenn diese die beabsichtigte Fahrtrichtung selbst betrifft (vgl. Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 39. Aufl., § 11 StVO, Rn. 9). Dies war beim Kläger die linke der zwei Geradeausspuren.

Den Kläger traf hier freilich beim Einfahren in die für ihn nach links nicht einsehbare Kreuzung das allgemeine Rücksichtnahmegebot nach § 1 Abs. 2 StVO. Er musste nämlich Nachzüglern das Verlassen ermöglichen und auf sie Rücksicht nehmen (vgl. Hentschel, a.a.O., § 37 Rn. 45). Hingegen hätte auch der Beklagte als grundsätzlich bevorrechtigter Nachzügler allenfalls vorsichtig unter

sorgfältiger Beachtung des einsetzenden Gegen- oder Querverkehrs weiterfahren dürfen (BGH, NJW 1977, 1394). Je länger ein Nachzügler, wie hier der Beklagte zu 1), im Kreuzungsbereich aufgehalten wird, umso mehr muss er mit Farbenwechsel und anfahrendem Querverkehr rechnen (vgl. KG, DAR 2003, 515). Hier hat der Beklagte zu 1) selbst bekundet, dass er "geraume Zeit" in der Kreuzungsmittle halten musste, so dass es "sein konnte, dass (der) Kläger mittlerweile schon Grün bekommen hatte".

Je länger aber ein Kreuzungsräumer auf der Kreuzung verharret, desto größere Sorgfaltspflichten treffen ihn beim anschließenden Weiterfahren. Ein derartiger Kreuzungsräumer darf nicht an- oder weiterfahren, ohne sich vergewissert zu haben, dass ein Zusammenstoß mit einfahrenden Kraftfahrzeugen ausgeschlossen ist. Fährt der Kreuzungsräumer in dieser Situation unbedacht an, kann dies zu einer Abweichung von der Regelhaftung zu seinen Ungunsten führen (vgl. KG, Urteil vom 26.10.1992, Az: 12 U 5056/91).

Nach alledem hält der Senat die vom Landgericht getroffene Haftungsverteilung von 50:50 im Ergebnis für zutreffend.

b) Schadenshöhe:

Quotenbevorrechtigte Schäden sind dem Kläger in Höhe von 4.998,48 EUR für Reparaturkosten, in Höhe von 617,13 EUR für Sachverständigenkosten und in Höhe von 550,00 EUR für Wertminderung des beschädigten Pkw entstanden. Dies ergibt einen Betrag von insgesamt 6.165,61 EUR. Die von der Beklagten zu 2) vorgenommene Kürzung der Sachverständigenrechnung um 55,80 EUR war nicht gerechtfertigt, weil der verlangte Betrag die von der Beklagten zur Akte gereichten Tabellenwerte (die zudem lediglich Empfehlungen darstellen) nur unerheblich überstieg. Von diesem quotenbevorrechtigten Schadensbetrag hat die Beklagtenseite 50 %, mithin 3.082,81 EUR, zu tragen. Gezahlt wurden von der Beklagten zu 2) auf die quotenbevorrechtigten Schäden jedoch nur

2.036,70 EUR (weiterhin zahlte die Beklagte zu 2. auf die nicht quotenbevorrechtigten Forderungen insgesamt 263,72 EUR [davon 255,38 EUR anteilige Nutzungsausfall- sowie anteilige Mietwagenkosten nach Rechtshängigkeit am 16.01.2008]. Schließlich zahlte die Beklagte zu 2. weitere 272,87 EUR für vorgerichtlich entstandene Rechtsanwaltsgebühren der Klägervertreter).

Weiter hat die Kaskoversicherung des Klägers nach Rechtshängigkeit 4.073,41 EUR auf die quotenbevorrechtigten Schäden entrichtet. Damit war unter Berücksichtigung der Zahlungen der Beklagten zu 2) von den quotenbevorrechtigten Schäden lediglich noch ein Betrag von **55,80 EUR** (Minderung der Gutachterkosten) offen.

Die Inanspruchnahme der Kaskoversicherung durch den Kläger nach Rechtshängigkeit führte zum Verlust der klägerischen Sachbefugnis in Höhe der von den Beklagten noch geschuldeten anteiligen Restzahlung auf die quotenbevorrechtigten Schäden, weil diese kein erledigendes Ereignis darstellt. Denn ein erledigendes Ereignis mit der Folge einer etwaigen Kostentragungspflicht der Beklagten liegt bei einem vom Kläger selbst herbeigeführten Unbegründetwerden einer Klage durch Inanspruchnahme seiner Vollkaskoversicherung nicht vor (vgl. OLG München, DAR 2006, 692).

Nicht quotenbevorrechtigte Schäden des Klägers sind in Höhe von 190,00 EUR für Nutzungsausfall und 25,00 EUR Schadenspauschale unstrittig.

Der vom Kläger verlangte Schadensersatz für ihm entstandene Mietwagenkosten vom 12. bis 22.11.2007 (vgl. Anlage K 8) ist nach Abzug der hierauf geleisteten Teilzahlungen nur in Höhe von insgesamt 471,21 EUR ersatzfähig. Denn nach dem eigenen Vortrag des Klägers galt im Unfallzeitpunkt nach der gemittelten Schwacke-Liste 2007 in seinem Postleitzahlengebiet lediglich eine Tagespauschale von 75,00 EUR netto. Unstrittig hatte die Beklagte zu 2) den Kläger bereits am Unfalltag



telefonisch darauf hingewiesen, dass sie keine höheren Tagessätze als 44,00 EUR netto erstatten würde. Angesichts dieser Sachlage wäre der Kläger, zumal eine Eilsituation nicht vorlag, in jedem Fall gehalten gewesen, sich nach einem günstigeren Tarif als dem von ihm ohne weitere vorangegangene Recherche vereinbarten Tagessatz von 109,00 EUR zu erkundigen. Mietet ein Verkehrsunfallgeschädigter bei einem Autovermieter ein Ersatzfahrzeug zu einem überhöhten Preis an, ohne sich nach der Höhe der Mietwagenkosten anderweit erkundigt zu haben, so trägt er die Darlegungs- und Beweislast für seine Behauptung, ein günstigerer Tarif sei ihm nicht zugänglich gewesen (vgl. BGH, Urteil vom 14.10.2008, Az: VI ZR 308/07). Dass er allerdings zu einem Preis von 44,00 EUR verbindlich hätte anmieten können und die Beklagte ein entsprechendes Angebot dem Kläger unterbreitet hätte, geht selbst aus ihrem Vortrag nicht hervor. Deshalb kann auf diesen Tagessatz auch nicht abgestellt werden. Mangels abweichender Darlegung durch den Kläger ist hingegen davon auszugehen, dass ihm der von ihm selbst in der Berufungsbegründung angegebene Tarif von 75,00 EUR netto aus der gemittelten Schwacke-Liste 2007 zugänglich gewesen wäre. Deshalb ist vom gewichteten Mittel der Schwacke-Liste 2007 vorliegend im Rahmen der Bemessung des ersatzfähigen Miettarifs gemäß § 287 ZPO auszugehen. So hat der BGH in seinem Urteil vom 11.03.2008 (NJW 2008, 1519 f.) ausgeführt, dass Einwendungen gegen die Grundlagen der Schadensbemessung nur dann erheblich sind, wenn sie sich auf den konkreten Fall beziehen. Einwendungen gegen die Schwacke-Liste 2007 wurden von den Parteien jedoch nicht erhoben; entsprechender Tatsachenvortrag hierzu erfolgte nicht. Die von den Beklagten pauschal unter Verweis auf das BGH-Urteil vom 14.10.2008 (Az: VI ZR 308/07) vorgebrachten Bedenken bezogen sich lediglich auf die Schwacke-Liste 2006. Der BGH bestätigt auch in diesem Urteil seine ständige Rechtsprechung, wonach der Tatrichter in Ausübung seines Ermessens nach § 287 ZPO den "Normaltarif" auch auf der Grundlage des gewichteten

Mittels des "Schwacke-Mietpreisspiegels" im Postleitzahlengebiet des Geschädigten ermitteln kann, solange nicht mit **konkreten Tatsachen** Mängel der betreffenden Schätzungsgrundlage aufgezeigt werden, die sich auf den zu entscheidenden Fall auswirken. An derartigem Tatsachenvortrag fehlt es jedoch vorliegend, weshalb der Heranziehung der Schwacke-Liste 2007 durch den Senat nichts entgegensteht.

Über diesen "Normaltarif" hinausgehende Mietwagenkosten kann der Kläger vorliegend allerdings nicht beanspruchen. Zwar kann grundsätzlich im Hinblick auf die Besonderheiten der Unfallsituation und des Unfallersatzgeschäftes ein Aufschlag auf den Normaltarif gerechtfertigt sein (vgl. nur BGH, NJW 2007, 2758). Die Voraussetzungen für die Zubilligung eines solchen Aufschlages liegen hier jedoch nicht vor, zumal es bereits an entsprechenden Behauptungen des Klägers zur betriebswirtschaftlichen Erforderlichkeit des Tarifs fehlt. Damit sind unter Berücksichtigung der gebotenen 10-prozentigen Kürzung wegen ersparter Eigenaufwendungen des Klägers und zuzüglich der weiteren in der Abrechnung des Mietwagenunternehmens (Anlage K 8) vorhandenen Kostenpositionen lediglich 1.254,86 EUR brutto ersatzfähig. Unter Einberechnung des Nutzungsausfalls und der Schadenspauschale ergibt sich ein Betrag in Höhe von 1.469,86 EUR für die nicht quotenbevorrechtigten Schäden. Hiervon haben die Beklagten 50 %, mithin 734,93 EUR, zu tragen. Gezahlt wurden hierauf insgesamt 263,72 EUR (255,38 EUR sowie 8,34 EUR). Damit verbleibt ein noch offener Restbetrag in Höhe von **471,21 EUR**.

Unter Einbeziehung der noch offenen Forderung aus quotenbevorrechtigten Schäden in Höhe von 55,80 EUR ergibt sich nach alledem ein verbleibender Zahlungsanspruch gegenüber den Beklagten als Gesamtschuldner in Höhe von **527,01 EUR**.

Die hierauf entfallenden Zinsen kann der Kläger erst ab dem 05.01.2008 (vgl. hierzu Anlage K 10) verlangen, da

ein vorangegangener Verzug der Beklagten nicht schlüssig dargetan worden ist. Die einzelnen Zinsstaffelungen beruhen auf den nach Rechtshängigkeit erfolgten Teilzahlungen der Beklagten zu 2).

c) Hilfsantrag des Klägers:

Entgegen der Auffassung der Beklagten ist der auf Zahlung der geleisteten Kaskosumme in Höhe von 4.073,41 EUR an die Versicherung gerichtete Hilfsantrag nicht unzulässig. Denn § 265 Abs. 1 ZPO ist auch anwendbar auf Fälle des gesetzlichen Forderungsübergangs wie hier nach § 67 VVG (vgl. Zöllner-Greger, ZPO, 26. Aufl., § 265 Rn. 5). In derartigen Fällen einer Rechtsnachfolge auf Klägerseite muss der Kläger seinen Antrag auf Leistung an den Nachfolger umstellen, wenn er einer Abweisung der Klage als unbegründet wegen fehlender Aktivlegitimation zuvorkommen will (a.a.O., Rn. 6a). Dies aber hat der Kläger hier getan.

Begründet ist der Antrag allerdings lediglich in Höhe von 1.046,11 EUR. Denn die Beklagtenseite hat auf die quotenbevorrechtigten Schäden statt - wie geboten - 3.082,81 EUR lediglich 2.036,70 EUR gezahlt (s.o. unter Ziff. b).

d) Vorgerichtliche Rechtsanwaltsgebühren:

Der Streitwert hierfür berechnet sich aus den vor Klageerhebung noch offenen berechtigten Forderungen gegenüber der Beklagtenseite. Diese beliefen sich angesichts der hier einschlägigen Haftungsquote von 50:50 im Zeitpunkt der Klageerhebung noch auf insgesamt 4.072,12 EUR. Daraus errechnet sich eine 1,3-Geschäftsgebühr zzgl. Postpauschale und Mehrwertsteuer in Höhe von 446,13 EUR. Abzüglich der hierauf von der Beklagten zu 2) unstreitig gezahlten 272,87 EUR verbleiben **173,26 EUR**.

e) Feststellungsantrag:

Dieser - vom Landgericht übergangene - Antrag ist auf Feststellung dahin gerichtet, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, dem Kläger 2/3 seines Prämienschadens bei der Kaskoversicherung zu ersetzen. In Höhe einer Ersatzfähigkeit von 50 % hat dieser Antrag aufgrund der bereits oben unter Ziff. A.1.a) gebildeten Haftungsquote auch in der Sache Erfolg. Denn der Schädiger haftet dem Geschädigten auch für den Rückstufungsschaden bei der Kaskoversicherung anteilig (vgl. BGH, NJW 2006, 2397).

f) Freistellungsantrag:

Auch dieser - ebenfalls vom Landgericht übergangene - Antrag ist nur in Höhe der anteiligen Haftung der Beklagtenseite begründet, welche auf den Wert beschränkt ist, für den Ersatz zu leisten ist (vgl. BGH, NJW 2005, 1112).

Nachdem die Beklagten hier vorprozessual mittels Teilzahlungen 2.036,70 EUR auf die von ihnen für die quotenbevorrechtigten Schäden insgesamt geschuldete Summe von 3.082,81 EUR geleistet hatten, waren noch 1.046,11 EUR offen. Aus diesem Betrag errechnet sich eine 1,3-Geschäftsgebühr der Klägervertreter zzgl. Postpauschale und Mehrwertsteuer in Höhe von **155,30 EUR**.

#### B. Berufung der Beklagten:

Insoweit kann hinsichtlich der Haftungsquote, der Schadenshöhe und der weiteren Zahlungs-, Feststellungs- bzw. Freistellungsanträge auf die obigen Ausführungen zur Berufung des Klägers unter Ziff. A verwiesen werden.

**III.**

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 91a, 92 Abs. 1, 97 Abs. 1, 100 Abs. 4 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus den §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

Die Revision war nicht zuzulassen, weil kein Zulassungsgrund nach § 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO vorliegt.

Z..

W.....

W.....